

Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Layout: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,
Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtage vor Ort in den Gemeinden.
Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@Ira-kc.bayern.de – Internet: http://www.landkreis-kronach.de

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54

BIC: BYLADEMIKUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;
Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

21 13.06.2022

INHALTSVERZEICHNIS

44 Stadt Kronach
Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Kronach;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB i. V. m. § 13a
Abs. 3 BauGB;
Frühzeitige Behördenbeteiligung und frühzeitige

Beteiligung der Öffentlichkeit;

hier: Bebauungsplan "Brunnschrott"

Stadt Kronach

44

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Kronach;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB
i. V. m. § 13a Abs. 3 BauGB;
Frühzeitige Behördenbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit;
hier: Bebauungsplan "Brunnschrott"

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat in der Sitzung vom 23.05.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans "Brunnschrott" beschlossen. Gleichzeitig billigt der Stadtrat den Planentwurf des Bebauungsplanes "Brunnschrott" in der Fassung vom 23.05.2022.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke mit den Flur-Nummern 190, 191 und 192 der Gemarkung Gehülz.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für diese Planungsabsicht erfolgt in Form öffentlicher Darlegung des Planentwurfes und Anhörung in der Zeit

von Dienstag, 21.06.2022 mit Freitag, 22.07.2022

beide Tage eingeschlossen, beim Stadtbauamt Kronach, Rathaus, Marktplatz 5, 96317 Kronach, II. Stock, Zimmer 148

Die Darlegungsunterlagen können im Stadtbauamt Kronach während der Dienststunden

vormittags:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags:

Montag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Andere Termine zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr, Freitag zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr, können telefonisch unter den Rufnummern: 09261/97284 bzw. 97267 vereinbart werden.

Zusätzlich ist der Planentwurf mit Begründung auch an der Aushangtafel im Flur angebracht und kann im Internet unter www.kronach.de, Rubrik "Rathaus & Politik", "Amtliche Bekanntmachungen", eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellt.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan "Brunnschrott" unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes "Brunnschrott" nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO)

i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren" das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kronach, 07.06.2022 STADT KRONACH

Angela Hofmann Erste Bürgermeisterin



Landratsamt Kronach Löffler Landrat